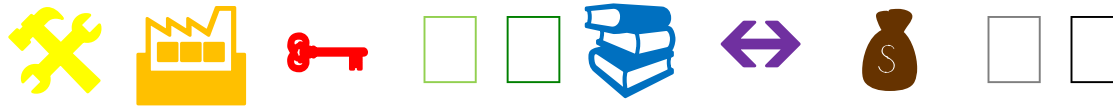












Zoll für Einsteiger



Inhaltsübersicht

Zoll für Einsteiger

1. Grundlagen 
2. EORI-Nummer 
3. Zolltarifnummern 
4. Einfuhrabwicklung / EZT 
5. Ausfuhrabwicklung / EZT 
6. Sonstige Zollverfahren 
7. Carnet ATA 
8. Präferenzzieller Ursprung 
9. Nicht-präferenzzieller Ursprung 
10. Exportkontrolle 

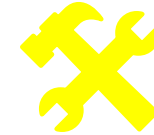
1. Grundlagen



Zollunion

- Die Länder der Europäischen Union bilden eine Zollunion.
- Bei Sendungen zwischen den EU-Ländern fällt kein Zoll an.
- Es gibt einen gemeinsamen Außenzolltarif.
- Länder der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

1. Grundlagen



Rechtsquellen

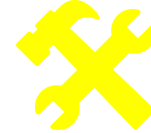
Auswahl der wichtigsten Rechtsquellen im Bereich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

- Unionszollkodex (seit 1.5.2016), Delegierte VO, DurchführungsVO, Übergangsrechtsakt
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- EG-Dual-Use-Verordnung

Herunterladen der EU-Rechtsquellen unter

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

1. Grundlagen



Zollanmeldungen

Zollanmeldungen sind notwendig, wenn Produkte die EU-Grenze überschreiten.

Kommerzielle Einfuhr: ab € 22 pro Sendung

Kommerzielle Ausfuhr: ab € 1000/1000 kg pro Sendung oder VuB

2. EORI-Nummer



Allgemeines

- Economic Operators Registration and Identification number
- Erfassung in einer EU-weiten Datenbank
(http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/eori_validation.jsp?Lang=de)
- Frühere “Zollnummer”
- Identifiziert das Unternehmen gegenüber dem Zoll
- Notwendig ab der ersten meldepflichtigen Ein- oder Ausfuhr für Wirtschaftsbeteiligte

2. EORI-Nummer



Beantragung und Verwendung

- Beantragung mit Formular 0870 beim IWM (Informations- und Wissensmanagement Zoll) in Dresden (siehe www.zoll.de)
- Zollseitige Bearbeitungszeit ca. 3 bis 4 Wochen

3. Zolltarifnummern



Bedeutung

Jedes Produkt wird einer Zolltarifnummer zugeordnet.

Die Zolltarifnummern sind aus folgenden Gründen von großer Bedeutung:

- Anknüpfungspunkt für Einfuhrzollsätze
- Anknüpfungspunkt für Einfuhrbedingungen
- Indirekter Anknüpfungspunkt für Ausfuhrbeschränkungen
- Basis für die anzuwendende Listenregel im Präferenzbereich

3. Zolltarifnummern



Begrifflichkeiten

2-stellig	Kapitel - Harmonisiertes System (HS)
4-stellig	Position - Harmonisiertes System (HS)
6-stellig	Unterposition - Harmonisiertes System (HS) (nahezu weltweit harmonisiert)
8-stellig	Unterposition - Kombinierte Nomenklatur (KN) (Verwendung bei der Ausfuhr aus der EU)
10-stellig	Unterposition – TARIC (für gemeinschaftliche Maßnahmen, z.B. Antidumpingzölle)
11-stellig	Codenummer - Elektronischer Zolltarif (Verwendung bei der Einfuhr in die EU, für nationale Zwecke, dient z.B. der Verschlüsselung der Umsatzsteuersätze)

3. Zolltarifnummern



Ermittlung - Warenverzeichnis

Zur Ermittlung der Zolltarifnummer bestehen folgende Möglichkeiten:

1.) „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“, beim Statistischen Bundesamt online abrufbar (www.destatis.de)

Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:

– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	6401 10 00	Paar
– andere Schuhe:		
– – den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:		
– – – mit Oberteil aus Kautschuk	6401 92 10	Paar
– – – mit Oberteil aus Kunststoff	6401 92 90	Paar
– – andere	6401 99 00	Paar

3. Zolltarifnummern



Ermittlung – Elektronischer Zolltarif

2.) Elektronischer Zolltarif (EZT), auf www.zoll.de links unten

ABS. I Kap. 01 bis 05: Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs
Anmerkungen Erläuterungen

Kap. 01 **LEBENDE TIERE**
Maßnahmen Anmerkungen Erläuterungen

Pos. FS[00] 0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Erläuterungen

FS[01] 0101 10 reinrassige Zuchttiere , nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen
Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen

FS[02] 0101 1010 00 0 Pferde
Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten

FS[02] 0101 1090 00 0 andere
Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten

3. Zolltarifnummern



Verbindliche Zolltarifauskunft

Da die Ermittlung der Zolltarifnummer oft problematisch erscheint, besteht die Möglichkeit, beim Zoll einen Antrag auf eine Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) zu stellen.

Bindungswirkung 3 Jahre für identische Waren

3. Zolltarifnummern



Datenbank der verbindlichen Zolltarifauskünfte

Die Ergebnisse der EU-weiten VZTAs werden in einer Datenbank der zur Verfügung gestellt. Diese kann auch als Suchhilfe bei der Ermittlung einer Zolltarifnummer für das eigene Produkt herangezogen werden.

EBTI „European Binding Tariff Information“

Link:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_consultation.jsp?Lang=de

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Wertgrenzen / Einfuhrabgaben

Einfuhranmeldung:

- Bei Werten unter € 22 mündlich
- Bei Werten ab € 22 schriftlich (i.d.R. über ATLAS)
- In bestimmten Fällen: konkludente Zollanmeldungen

Beim Import fallen folgende Einfuhrabgaben an:

- Einfuhrumsatzsteuer (immer)
- Zoll (je nach Ware und derer Zuordnung zu einer Codenummer)
- sonstige Steuern (z.B. Energiesteuer, Kaffeesteuer etc.)

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Einfuhrabwicklung im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr müssen die Reisenden die Einfuhrwaren unmittelbar bei der Einfuhr beim Zoll anmelden (Flughafen etc.). Bitte unbedingt den „roten Kanal“ nutzen bzw. sich aktiv bei den Zollbeamten melden.

Dies ist auch dann notwendig, wenn Sie abgabenfreie Produkte (z.B. Muster) einführen möchten (sonst evtl. Bußgeld!)

Die Einfuhrverzollung erfolgt im Regelfall direkt an Ort und Stelle. Es empfiehlt sich, eine Rechnung mitzuführen, die den Wert und nach Möglichkeit auch den HS-Code (6-stellig) der Waren enthält.

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Einfuhrabwicklung bei Importsendungen

- 1. Selbstverzoller:** Das Unternehmen verzollt die Waren selbst. Dann müssen diese vom Transporteur unverzollt angeliefert werden. In diesem Fall ist die Bewilligung des „Zugelassenen Empfängers“ notwendig.
 - 2. Verzollung durch Dienstleister:** Der Dienstleister (Spediteur, Kurier etc.) nimmt die Einfuhrverzollung vor und stellt dem Kunden die Einfuhrabgaben sowie eine Abwicklungspauschale in Rechnung.
 - 3. Postsendungen:** Sendungen die per Post eintreffen und außen am Paket keine Angaben zu Sendung enthalten, werden nicht zugestellt. Sie können beim örtlichen Zollamt verzollt und abgeholt werden.
-

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Kontrolle bei Importabwicklung durch Dienstleister!

WICHTIG: Fordern Sie die Dokumente zur Einfuhrverzollung an,
Gründe:

- Sie müssen die Verzollungsdokumente kontrollieren!
- Sie müssen die erfolgte Einfuhrverzollung dokumentieren (archivieren)!

Die Kontrolle ist von Bedeutung, da zuweilen in der Einfuhrrechnung nicht die richtigen Werte angegeben sind oder die Warenbeschreibung so ungenau ist, dass der Dienstleister die zutreffende Zolltarifnummer nicht eindeutig ermitteln kann.

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Einfuhr von Mustern

Von den Einfuhrabgaben befreit sind Warenmuster und -proben von geringem Wert unter folgenden Bedingungen:

- Waren, die so beschaffen oder hergerichtet sind, dass sie erkennbar nur zum Gebrauch als Muster oder Probe geeignet sind (z.B. gelochte Textilien)
- Andere Waren bis zu einer Menge von fünf Mustern oder Proben und bis zu einem Warenwert von höchstens 50 Euro je Warengruppe, wenn eine Kennzeichnung als Muster nicht zumutbar ist (z.B. Kleidung für Modenschau)

4. Einfuhrabwicklung / EZT



Einfuhrzollsatz

Der Zollsatz kann dem EZT (Elektronischen Zolltarif) der deutschen Zollverwaltung entnommen werden, Link: <http://auskunft.ezt-online.de>, Auszug:

Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	2,7	01.01.2006	-	-
Historie	-	1011	119	Luftfahrttauglichkeits-Zollaussetzung	frei	01.01.2008	-	Bedingungen Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	-

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Ausfuhranmeldung

Eine (schriftliche) Ausfuhranmeldung ist notwendig ab 1.000 € Warenwert (statistischer Wert) bzw. 1.000 kg Gewicht oder wenn die Ausfuhr mit Verboten/Beschränkungen belegt ist.

Ausfuhranmeldungen können i.d.R. nur elektronisch abgegeben werden ATLAS

= Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System

Möglichkeiten, Ausfuhranmeldungen zu erstellen:

- über die Internetausfuhranmeldung Plus (kostenfreies Tool der deutschen Zollverwaltung)
 - über eine ATLAS-Teilnehmer-SW eines Softwareanbieters
 - über einen Dienstleister (Zollagentur, Spediteur etc.)
-

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Gestellung

Der zollrechtliche Ausdruck Gestellung heißt – etwas vereinfacht, dass die zur Ausfuhr bestimmte Ware dem Zoll vorgeführt bzw. gezeigt wird.

Eine Gestellung kann auf folgende Weise erfolgen:

- Die Ware wird zum Zollamt gebracht
 - Gestellung außerhalb des Amtsplatzes: Der Zoll wird „eingeladen“, sich die Ware beim Ladeort (in der Firma) anzuschauen (§ 9 (2) AWW).
 - Im vereinfachten Verfahren (Vereinfachte Zollanmeldung) darf der Ausfuhrer die Ware ohne Beisein des Zolls bei sich in der Firma stellen.
-

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Normalverfahren

Die Ausfuhr muss über das Normalverfahren erfolgen, wenn die ausführende Firma nicht über eine Bewilligung für ein vereinfachtes Verfahren verfügt.

Varianten:

- 1.) einstufiges Normalverfahren (Warenwert < 3000 Euro)
 - 2.) zweistufiges Normalverfahren
 - Gestellung der Ware beim Zoll
 - 3.) zweistufiges Normalverfahren mit Antrag gem. §9 Abs. 2 AWW
 - Gestellung der Ware bei der ausführenden Firma (am nachfolgenden Tag)
-

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Vereinfachtes Verfahren

Die ausführende Firma verfügt über eine Bewilligung für ein vereinfachtes Verfahren (z.B. Zugelassener Ausführer = ZA).

Zweistufiges Vereinfachtes Verfahren ZA

- Gestellung der Ware in der Firma und im Regelfall sofortige automatisierte Überlassung der Sendung.
-

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Codierungen im Feld Unterlagen der Ausfuhranmeldung

Bei fehlenden Codierungen wird die Sendung vom Zoll nicht überlassen. In jedem Fall vor jeder Ausfuhr Blick in den „Elektronischen Zolltarif“ der deutschen Zollverwaltung (EZT) werfen. Dort gibt es Hinweise zu den relevanten Codierungen („Bedingungen“ und „Fußnoten“). Den EZT finden Sie unter: <http://auskunft.ezt-online.de>

Bedingung: Andere Bedingungen		
Ifd. Nr.	Voraussetzung / vorzulegende Unterlagen	Aktion
1	Ausfuhrlizenz; Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung) (Codierung/Schlüssel: X002)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
2	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis. (Codierung/Schlüssel: Y901)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

5. Ausfuhrabwicklung / EZT



Codierungen im Feld Unterlagen der Ausfuhranmeldung

Beispiele für Codierungen zu bestimmten Produktgruppen.

Die genannten Codierungen sagen jeweils aus, dass der kritische Umstand **NICHT** vorliegt.

Artenschutz <input type="checkbox"/>	Y900
Dual-Use-Güter <input type="checkbox"/>	Y901
Die Ozonschicht gefährdende Stoffe <input type="checkbox"/>	Y902
Kulturgüter <input type="checkbox"/>	Y903
Produkte aus Hunde- und Katzenfellen <input type="checkbox"/>	Y922
Militärgüter <input type="checkbox"/>	3LNA

(Nähere Informationen im Merkblatt der IHK-München zu Codierungen.)



6. Sonstige „Besondere Verfahren“

Zollagerverfahren



Quelle: www.zoll.de



6. Sonstige Zollverfahren

Aktive Veredelung



Quelle: www.zoll.de



6. Sonstige Zollverfahren

Passive Veredelung

Passive Veredelung



Quelle: www.zoll.de



6. Sonstige Zollverfahren

Verwendungsverfahren

Vorübergehende Verwendung



Quelle: www.zoll.de

7. Carnet ATA



Grundsätzliches

Ein Carnet ATA dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Waren im internationalen Handel und in internationaler kultureller Tätigkeit. Es ist ein Zollpassierscheinheft speziell für die vorübergehende Verwendung von Waren (z.B. Messe- und Ausstellungsgüter oder Waren zu wissenschaftlichen/kulturellen Zwecken)

7. Carnet ATA



Vorteile

Ein- und Ausfuhranmeldung in der EG und im Drittland entfallen (diese werden durch das Carnet ATA ersetzt).

Das Carnet ATA

- ist ein Jahr gültig (Anschlußcarnets sind teilweise möglich).
- ist für mehrere Reisen verwendbar.

Bei Verwendung eines Carnet ATA muss bei der Einfuhr in das Drittland beim Zoll keine Kautions/Sicherheit hinterlegt werden (Abdeckung über internationale Bürgenkette, in Deutschland: Hermes)



7. Carnet ATA

Sachlicher Anwendungsbereich

Drei (Haupt-)Abkommen:

- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Messen

Wichtig: Die Waren dürfen nicht vermietet werden!

7. Carnet ATA



Räumlicher Anwendungsbereich

Das Carnet ATA ist nur anwendbar für temporäre Ausfuhr in die Länder, die sich dem/den Abkommen angeschlossen haben
Neben den EU-Mitgliedsstaaten sind dies mehr als 40 Länder!
(Eine Liste der Vertragsparteien finden Sie z.B. unter www.zoll.de.)

Beispielhafte Auswahl der Vertragsparteien: Schweiz, USA, China, Indien, Russland, Türkei, VAE, Mexiko, Kroatien, Israel etc.

ACHTUNG: Nicht alle Länder haben alle o.g. Abkommen unterzeichnet! Bitte unbedingt vorab Absprache mit der IHK!



8. Präferenzieller Ursprung

3 Ursprungsbegriffe

	Präferenzieller Ursprung	Nicht-präf. Ursprung Handelspolitischer U. IHK Ursprung	Made-In- Ursprung
Rechts- grundlagen	VO 1207/2001 Präf.-Abkommen mit Präferenzpartnerländern	Zollkodex	Madriider Abkommen
Regel	Ca. 2400 produktbezogene Regeln	Letzte wesentliche Be- und Verarbeitung	Ursprung soll nicht irreführend sein
Relevante Dokumente	Lieferantenerklärung EUR.1 EUR.Med	Ursprungszeugnis	(Warenmarkierung ist in manchen Ländern Pflicht)
Ziel	Zollbegünstigung	Politik	Vermeidung irreführender Ursprungsangaben

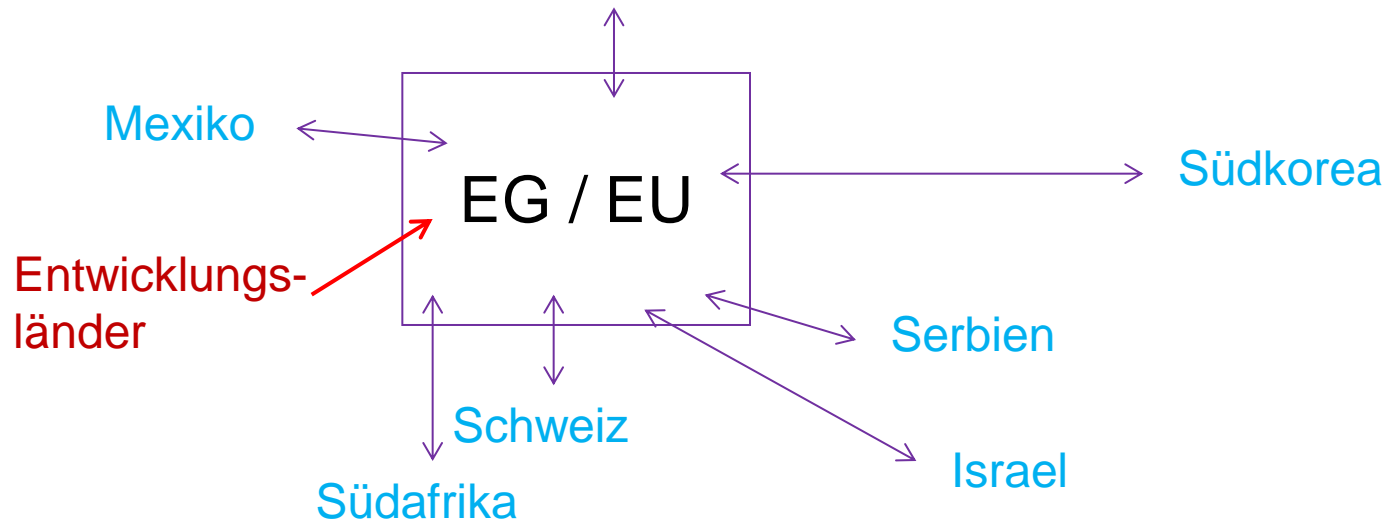
8. Präferenzzieller Ursprung



Präferenzabkommen

Aktuelle Liste der Präferenzabkommen unter www.zoll.de, links unten im Bereich „Warenursprung und Präferenzen online“.

Auswahl der Abkommen: **Norwegen**



8. Präferenzzieller Ursprung



Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten

Auszug aus den Listenregeln für die Position 8410:

CAF	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
CH	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

8. Präferenzzieller Ursprung



Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung

- ist ein Dokument zur Informationsweitergabe hinsichtlich des Präferenzursprungs innerhalb der EU,
- wird vom Hersteller eigenverantwortliche ausgestellt und dann über die Handels-/Herstellernetz weitergegeben,
- hat einen festgelegten Wortlaut,
- gibt es als Langzeit- (bis 2 Jahre) oder Einzelerklärung (für 1 Sendung).

WICHTIG: Es besteht keine rechtliche Verpflichtung des Lieferanten eine Lieferantenerklärung auszustellen! (eine privatrechtliche Vereinbarung ist aber möglich!)

8. Präferenzzieller Ursprung



EUR.1 / Ursprungserklärungstext

EUR.1 / Ursprungserklärungstext

Instrumente zur Weitergabe der Ursprungseigenschaft bei
Sendungen in Präferenzpartnerländer

EUR.1

Ab 6.000 €, muss vom örtlichen Zollamt abgestempelt werden,
Ursprungsnachweis notwendig (Lieferantenerklärung oder
Präferenzkalkulation)

Ursprungserklärungstext

Bis 6.000 €, der Text wird eigenverantwortlich durch das
Unternehmen auf Rechnung oder Lieferschein aufgenommen.

(bei Bewilligung „Ermächtigter Ausführer“ auch bei > 6.000 €)

8. Präferenzzieller Ursprung



Ursprungserklärungstext

Ursprungserklärungstext (aus dem Schweizer Abkommen)

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Europäische Gemeinschaft Ursprungswaren sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

8. Präferenzzieller Ursprung



Zollbegünstigung

Die Einfuhr von präferenzziellen EG-Ursprungswaren erfolgt in den Präferenzpartnerländern zollbegünstigt. Auskunft darüber erteilt z.B. die Market Access Database (<http://madb.europa.eu/>).

Auszug:

Code	Product description	EU	MFN
48	CHAPTER 48 PAPER AND PAPERBOARD; ARTICLES OF PAPER PULP, OF PAPER OR OF PAPERBOARD		
4810	Paper and paperboard, coated on one or both sides with kaolin (China clay) or other inorganic substances, with or without a binder, and with no other coating, whether or not surface-coloured, surface-decorated or printed, in rolls or rectangular (including square) sheets, of any size:		
	- Paper and paperboard of a kind used for writing, printing or other graphic purposes, not containing fibres obtained by a mechanical or chemi-mechanical process or of which not more than 10 % by weight of the total fibre content consists of such fibres:		
4810.13	- - In rolls:		
4810.13.10 ..	- - - Of a width exceeding 15 cm	0%	18.0 CHF/100 gross kilogram
4810.13.90 ..	- - - Other	0%	25.0 CHF/100 gross kilogram

8. Präferenzzieller Ursprung



Etwas ganz anderes: Freiverkehrspräferenz!

Mit der Türkei hat die Europäische Gemeinschaft ein Freiverkehrsabkommen abgeschlossen.

Alle Waren die in der EU im freien Verkehr sind, können zollfrei in die Türkei eingeführt werden und umgekehrt.

Dies gilt unabhängig vom Ursprung der Ware!!!

Das Nachweisdokument ist das A.TR. Dieses Dokument wird von der Firma ausgefüllt und von der örtlichen Zollstelle abgestempelt.

Bei Postsendungen ist die Erstellung einer A.TR nicht notwendig.

9. Nicht-präferenzieller Ursprung



3 Ursprungsbegriffe

	Präferenzieller Ursprung	Nicht-präf. Ursprung Handelspolitischer U. IHK Ursprung	Made-In-Ursprung
Rechtsgrundlagen	VO 1207/2001 Präf.-Abkommen mit Präferenzpartnerländern	Zollkodex	Madriдер Abkommen
Regel	Ca. 2400 produktbezogene Regeln	Letzte wesentliche Be- und Verarbeitung	Ursprung soll nicht irreführend sein
Relevante Dokumente	Lieferantenerklärung EUR.1 EUR.Med	Ursprungszeugnis	(Warenmarkierung ist in manchen Ländern Pflicht)
Ziel	Zollbegünstigung	Politik	Vermeidung irreführender Ursprungsangaben

9. Nicht-präferenzieller Ursprung



Regeln

- „vollständig hergestellt“ nach Art. 23 Zollkodex
z.B. Getreide, Kohle

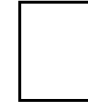
- „letzte wesentliche Be- und Verarbeitung“ nach Art. 24 Zollkodex:

Artikel 24

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

- Sonderregeln für Textilien

10. Exportkontrolle

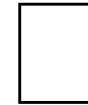


Beschränkung des Warenverkehrs

Durch die nationale und die EU-Gesetzgebung sind bestimmte Tätigkeiten im internationalen Geschäft verboten oder beschränkt

Exportkontrolle

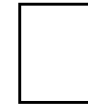
10. Exportkontrolle



Teilbereiche der Exportkontrolle

<p>I. Güterspezifische Exportkontrolle</p> <p>➔ z.B. Dual-Use-Güter</p>	<p>II. Empfängerspezifische Exportkontrolle</p> <p>➔ z.B. Empfänger = Terrorist</p>
<p>III. Verwendungsspezifische Exportkontrolle</p> <p>➔ Kritischer Einsatzbereich, z.B. für Waffenherstellung</p>	<p>IV. Länderspezifische Exportkontrolle</p> <p>➔ z.B. Embargomaßnahmen</p>

10. Exportkontrolle



Güterspezifische Exportkontrolle

Betrachtungsfokus: Das „Gut“

Dazu gehören folgende Teilbereiche:

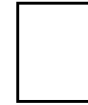
- Waren,
- Software,
- Technologie.

Dual-Use-Güter

Güter mit doppeltem Verwendungszweck
(zivil und militärisch).

Militärgüter

10. Exportkontrolle



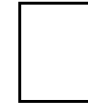
Güterspezifische Exportkontrolle – EG-Dual-Use-VO

3A002
[W]

Elektronische Ausrüstung für allgemeine Zwecke und Zubehörteile hierfür wie folgt:

- a) Aufzeichnungsgeräte wie folgt und besonders entwickelte Test-Magnetbänder hierfür:
 1. analoge Messmagnetbandgeräte einschließlich solcher, die die Aufnahme digitaler Signale gestatten, z.B. mit einem high density digital recording (HDDR) module, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Bandbreite größer als 4 MHz je elektronischem Kanal oder je Spur,
 - b) Bandbreite größer als 2 MHz je elektronischem Kanal oder je Spur und mit mehr als 42 Spuren oder
 - c) Zeitfehler gegenüber der Zeitbasis (time displacement [base] error), gemessen in Übereinstimmung mit den zutreffenden IRIG- oder EIA-Normen, kleiner als $\pm 0,1 \mu\text{s}$,

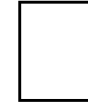
10. Exportkontrolle



Güterspezifische Exportkontrolle – Umschlüsselungsverzeichnis

aus 8424 30 90	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metallen, Keramiken oder Verbundwerkstoffen mittels Wasser oder anderen Flüssigkeitsstrahlen, einschließlich solcher, die abrasive Zusätze enthalten	2B001e
	Numerisch gesteuerte" oder manuell bedienbare Werkzeugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile, Steuerungen und Zubehör hierfür, besonders konstruiert für Schabradbearbeitung, Feinbearbeitung, Schleifen oder Honen von gehärteten (Rc=40 oder mehr) geradzahnten, schrägverzahnten und pfeilverzahnten Rädern mit einem Teilkreisdurchmesser größer als 1.250 mm und einer Zahnbreite von 15 % oder mehr des Teilkreisdurchmessers, feinbearbeitet mit einer Qualität AGMA 14 oder besser (entsprechend ISO 1328 Klasse 3).	2B003
aus 8424 81 30	Dekontaminationsausrüstung	0007f
aus 8424 81 99 aus 8424 89 00	ABC-Ausbringeinrichtungen Dekontaminationsausrüstung besonders konstruiert und bestimmt zur Abwehr radioaktiver, biologischer oder chemischer Stoffe für den Kriegsgebrauch Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme, besonders konstruiert oder geändert zum Einbau in Luftfahrzeuge	0007e 9A350

10. Exportkontrolle



Empfängerspezifische Exportkontrolle

Betrachtungsfokus: Der konkrete Empfänger

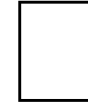
- Terroristenlisten
- Personenbezogene Embargos,

- Prüfung durch Softwareanwendung oder manuell.

Link zur manuellen Prüfung:

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

10. Exportkontrolle



Verwendungsspezifische Exportkontrolle

Betrachtungsfokus: Der konkrete Verwendungszweck

ABC-Waffen und Flugkörper

relevant für Sendungen in alle Drittländer.

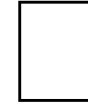
Militärischer Verwendungszweck

relevant für Sendungen in Waffenembargoländer und Länderliste K
Länderliste K: derzeit Kuba und Syrien.

Kerntechnischer Verwendungszweck

relevant für Sendungen nach: Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien,
Libanon, Nordkorea, Pakistan, Syrien.

10. Exportkontrolle



Länderspezifische Exportkontrolle

Betrachtungsfokus: Das Bestimmungsland

- Embargomaßnahmen.
 - Die einzelnen Beschränkungen werden für alle betroffenen Länder individuell festgelegt.
-



Industrie- und Handelskammer für
München und Oberbayern

Noch Fragen ?

Klaus Pelz

IHK für München und Oberbayern

Tel. 089 / 5116-1374

klaus.pelz [@muenchen.ihk.de](mailto:klaus.pelz@muenchen.ihk.de)
